

Scuderia Augustusburg Brühl im BTV e.V.  
und ADAC  
z. Hd. Herrn Hans-Werner Hilger  
Am Pastorsgarten 10  
  
50321 Brühl

**Abteilung:** 3.1 - Ordnung und Verkehr  
**Auskunft:** Herr Schubert  
**Telefon:** 02641 975-403  
**Telefax:** 02641 975-7403  
**Zimmer:** E.05  
**E-Mail:** Joerg.Schubert@kreis-ahrweiler.de  
**Datum:** 20.04.2023  
**Aktenzeichen:** 3.16-161-62

***Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);***

***Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Landesstraße 93 am Nürburgring mit Wettbewerbsfahrzeu- gen unter gleichzeitiger Vollsperrung der Straße und des Gehweges am 17.05.2023 und 18.05.2023***

***Ihr Antrag vom 20.04.2023***

Sehr geehrter Herr Hilger,

für die Überführung von Wettbewerbsfahrzeugen über die Landstraße (L) 93 ist eine Ausnahmegenehmigung nach der FZV von der Zulassungspflicht und eine Anordnung nach der StVO zur kurzfristigen Vollsperrung der Straße und des Gehweges erforderlich.

Aufgrund Ihres Antrages wird hiermit auf jederzeitigen Widerruf folgende Ausnahmegenehmigung bzw. -anordnung erteilt:

**a) Ausnahmegenehmigung nach § 47 FZV von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 FZV für die Zulassung von Kraftfahrzeugen:**

Hiermit wird Ihnen gemäß § 47 FZV vom 01.03.07 in der heute gültigen Fassung abweichend von § 3 Abs. 1 FZV folgende Genehmigung erteilt:

Das Befahren der L 93 am Nürburgring ab „Abladeplatz“ (aus Nürburg kommend links des Kreisverkehrsplatzes) über den Kreisverkehrsplatz (L 93) bis zur Touristeneinfahrt Zufahrt Nordschleife mit nicht

zugelassenen Wettbewerbsfahrzeugen. Hin- und Rückführung am 17.05.2023 von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr und am 18.05.2023 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Querung der L 93 am Nürburgring zwischen Historischem Fahrerlager zum Fahrerlager 3 mit nicht zugelassenen Wettbewerbsfahrzeugen am 17.05.2023 und 18.05.2023.

Auflagen:

- Zur Sicherung wird jeweils ein zugelassenes Begleitfahrzeug vorne und hinten eingesetzt. Diese Begleitfahrzeuge sind jeweils mit einer Rundum-Warnleuchte auf dem Dach ausgestattet

**b) Anordnung nach §§ 44 und 45 StVO vom 16.11.70 (BGBl. I. S. 1565) zur kurzfristigen Vollsper-  
rung der Landesstraße 93 und des Gehweges:**

Hiermit wird Ihnen gemäß den §§ 44 und 45 StVO vom 11.11.70 in der heute geltenden Fassung folgende Anordnung erteilt:

Zeitweise Sperrung der L 93 am Nürburgring ab „Abladeplatz“ (aus Nürburg kommend link des Kreisverkehrsplatzes) über den Kreisverkehrsplatz (L 93) bis zur Touristeneinfahrt Zufahrt Nordschleife mit nicht zugelassenen Wettbewerbsfahrzeugen. Hin- und Rückführung am 17.05.2023 von 13:00 Uhr bis 21:00 Uhr und am 18.05.2023 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Zeitweise Sperrung der L 93 am Nürburgring zwischen Historischem Fahrerlager zum Fahrerlager 3 mit nicht zugelassenen Wettbewerbsfahrzeugen am 17.05.2023 und 18.05.2023.

Auflagen:

1. Es dürfen max. 20 Fahrzeuge unter Beachtung des allgemeinen Straßenverkehrs gleichzeitig überführt werden
2. Für die Überführungen ist ausreichend Sicherungspersonal (ausgestattet mit Warnweste und Warnflagge) zu stellen
3. Die Straßensperrungen haben durch Lichtsignalanlagen zu erfolgen
4. Die Schaltung der Lichtsignalanlagen ist von Hand durch Sicherungsposten vorzunehmen
5. Auf der Landesstraße sind jeweils ca. 50 m Sperrbereiche einzurichten und aus beiden Richtungen je ein Verkehrszeichen 131 StVO („Lichtzeichenanlage“) aufzustellen
6. Darüber hinaus ist aus beiden Fahrtrichtungen ein Geschwindigkeitstrichter durch Verkehrszeichen 274-55 StVO und 274-53 StVO („Zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h und 30 km/h“) zu errichten

7. Die Anlagen und die Verkehrszeichen sind in Ihrer Verantwortung aufzustellen und wieder zu entfernen
8. Die Fahrzeuge dürfen die Straße nur mit mäßiger Geschwindigkeit befahren
9. Im Bereich der Gehwege hat ein Verkehrsposten dafür Sorge zu tragen, dass Fußgänger nicht gefährdet werden
10. Die Landesstraße darf nur jeweils kurzfristig gesperrt werden, damit Pulks von max. 20 Wettbewerbsfahrzeuge überführt werden können. Danach ist der normale Straßenverkehr auf der Landesstraße wieder freizugeben

#### Allgemeine Auflagen:

- Es muss gewährleistet sein, dass sich die Haftpflichtversicherung auf alle betreffenden Wettbewerbsfahrzeuge erstreckt
- Für die Nutzung des „Abladeplatzes“ und der Zuwegung bis zum Kreisverkehrsplatz ist eine entsprechende Erlaubnis der Gemeinde erforderlich

#### Gebührenfestsetzung

Für diese Ausnahmegenehmigung nach der FZV und der Anordnung nach der StVO ist nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06.70 (BGBl. I. S. 865, 1283) in der jetzt geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr **in Höhe von 60,00 €** zu entrichten (bitte nur 1x bezahlen, erster Bescheid ist falsch).

Wir bitten Sie, diese Gebühr unter Verwendung des Aktenzeichens **336030-3008593** auf ein Konto der Kreiskasse Ahrweiler einzuzahlen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

**Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Wir wünschen Ihrer Veranstaltung viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schubert



**Durchschriften an:**

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau  
53518 Adenau

Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG  
53520 Nürburg


Polizeiinspektion Adenau  
53518 Adenau

Straßenmeisterei Adenau  
53518 Adenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegende Durchschrift unseres Schreibens übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Schubert